

CE-NEWS

Biegbares OLED-Display

Sony hat am Kongress «Display Week» ein biegbares Farbdisplay in OLED-Technik demonstriert. Der Prototyp bietet eine Auflösung von 120 x 160 Pixel, eine Diagonale von 2,5 Zoll und ist mit unter einem Viertel Millimeter Stärke kaum dicker als ein Blatt Papier. Im Gegensatz zu anderen flexiblen Display-Lösungen beherrscht der Sony-Prototyp auch die Darstellung vollfarbiger Videos. Laut den Sony-Forschern lässt sich das Display durch Verbiegen praktisch nicht zerstören.

Xbox 360 vor Preisrutsch

Microsofts Spielkonsole Xbox 360 steht kurz vor einem markanten Preisnachlass. Wie David Hufford, Direktor des Xbox-Produkt-Managements, sagte, liege der «Sweet Spot» bei 199 Dollar (jetzt 399), um den Massenmarkt anzusprechen. Seit dem Start von Nintendos und Sonys neuer Konsolen verkauft sich die Xbox 360 nur noch schleppend im Vergleich zu den zwölf Monaten vorher.

Der Fall Ex Libris und seine Folgen

Parallelimporte von Computerspielen sind zulässig, sagt das Bundesgericht. Das freut die Beklagte Ex Libris, ärgert aber Schweizer Spiele-Distributoren.

Der Parallelimport gehört zu den heissesten rechtlichen Themen des Detailhandels. Das Bundesgericht hat nun in einem neuen Entscheid festgehalten, dass der Parallelimport von Computerspielen entgegen der Interessen der Hersteller sowohl nach altem wie nach neuem Recht uneingeschränkt zulässig ist.

Unter Parallelimport versteht man die Einfuhr von Waren ausserhalb des von den Herstellern aufgebauten Vertriebsnetzes. Damit wird den Herstellern die Einflussnahme auf die Vertriebskanäle und teilweise auch auf die Preise entzogen. Aus dem Parallelimport resultiert für die Konsumenten in der Regel ein günstigerer Preis.

Erschöpfung von geistigem Eigentum

Beim Parallelimport geht es um die Frage der sogenannten «Erschöpfung» von geistigem Eigentum (Mar-

ken, Patente, Urheberrechte und Designrechte). Also darum, ob nach dem erstmaligen Verkauf eines Produktes der Inhaber von geistigem Eigentum an diesem Produkt weiterhin auf die Veräusserung des Produktes Einfluss nehmen kann oder ob seine Rechte eben mit dem Verkauf «erschöpft» sind, d. h. nicht mehr weiter geltend gemacht werden können. Dabei spricht man von «nationaler» und «internationaler Erschöpfung», je nachdem, ob die Rechte nur für das Land erschöpft sind, in dem das Produkt erstmals verkauft wurde oder eben für alle Länder. Aus schweizerischer Sicht gilt für Marken- und Designrechte die uneingeschränkte internationale Erschöpfung. Für Patentrechte (vgl. dazu auch nachfolgend) gilt die nationale Erschöpfung, beim Urheberrecht grundsätzlich die internationale, mit der Einschränkung für Kinofilme.

Der Fall Ex Libris

Die Migros-Tochtergesellschaft Ex Libris bezog das Computerspiel «Enter the Matrix» nicht über den vom Hersteller autorisierten offiziellen Schweizer Import, sondern als Parallelimport direkt von einem Lieferanten aus Deutschland.

Dieser Parallelimport wurde vom Hersteller nicht goutiert und er klagte gegen Ex Libris wegen Verletzung von Urheberrechten. Dabei berief er sich auf die eingeschränkte Erschöpfung seines geistigen Eigentums gemäss dem alten Art. 12 des Schweizerischen Urheberrechtsgesetzes (URG), der, in Abweichung der grundsätzlichen internationalen Erschöpfung, «für audiovisuelle Werke» die nationale Erschöpfung vorsah.

Konkret hiess es im alten Art. 12 URG: Das Werkexemplar eines audiovisuellen Werkes darf nur weiterveräußert oder sonst wie verbreitet wer-



„Ich habe mal Tintenpatronen für 16,50 CHF mit Massbier verglichen. Ergebnis: Nicht nur beim Bier wird viel Schaum geschlagen.“



Bei Epson jedenfalls gibt es schon seit 3 Jahren eine gut gezapfte Original Tintenpatrone ab 16,50 CHF*. Da steckt Qualitätsrinne drin. So soll es doch schliesslich sein, oder? Prost!
www.epson.ch

EPSON
EXCEED YOUR VISION

Epson Original Tintenpatronen können Sie bei den folgenden Epson Distributoren bestellen:

*UVP pro Epson Original Tintenpatrone seit 2004, inkl. MwSt

ACS
Trading AB

ECOMEDIA

INGRAM
MICRO

oridis

Tech Data

den, wenn der Urheber es im Inland veräussert oder der Veräusserung im Inland zugestimmt hat. Neu heisst es in Art. 12 URG: Exemplare von audiovisuellen Werken dürfen so lange nicht weiterveräussert oder vermietet werden, als der Urheber oder die Urheberin dadurch in der Ausübung des Ausführungsrechts beeinträchtigt wird.

Das Bundesgericht hat nun festgestellt, dass Sinn und Zweck dieses Artikels war, die sogenannte «Auswertungskaskade» von Kinofilmen aus kulturpolitischen Gründen zu schützen. Unter Auswertungskaskade ist dabei zu verstehen, dass neu produzierte Kinofilme zuerst in den Kinos vorgeführt und erst danach auf DVDs oder durch Pay-TV und Fernseher verwertet werden. Mit dem neuen Art. 12 URG geht die Auswertungskaskade (wenn man überhaupt noch von einer solchen sprechen kann) nur noch bis zur Kinoauswertung.

Computerspiele sind keine Kinofilme

In seinem neusten Entscheid (4C.384/2006 vom 1.3.2007) hat nun das Bundesgericht festgestellt, dass Computerspiele keine «audiovisuellen Werke» im Sinne von Art. 12 URG sind, sowohl nach altem wie nach

neuem Recht, da es sich nicht um Kinofilme handelt (vgl. vorne). Aus diesem Grund gilt aus schweizerischer Sicht die uneingeschränkte internationale Erschöpfung, und der Parallelimport von Computerspielen ist heute wie damals uneingeschränkt zulässig.

Computerspiele sind «Software» – auch Videos?

Das Bundesgericht äussert sich in Entscheiden nicht gerne zu Fragen, die zwar im Kontext ebenfalls interessant wären oder sich sogar geradezu aufdrängen, jedoch im konkreten Fall nicht von Belang sind. So hat es die Frage, ob Computerspiele ausschliesslich als Software gemäss Art. 2 Abs. 3 URG geschützt sind oder allenfalls auch als Videos nach Art. 2 lit. g URG, offengelassen.

Ob softwarebasierte Unterhaltung Software oder auch Video ist, dürfte vom Inhalt abhängen. Je mehr Elemente eines Films ein Computerspiel enthält, desto eher wird es zum Video, was wohl die Tendenz ist.

Achtung Patent!

Zu beachten ist, dass Computerspiele oder Teile davon auch patentrecht-

DER AUTOR

Ueli Grüter, LL.M., ist Rechtsanwalt und Partner bei Grüter Schneider & Partner, Zürich/Luzern (www.gsplaw.ch) und Schneider Feldmann AG, Zürich/Luzern (www.schneiderfeldmann.ch) sowie Dozent für Kommunikations- und Technologierecht an der Fachhochschule Zentralschweiz. Er ist u. a. Co-Herausgeber des neuen Werks «kommunikationsrecht.ch» mit Online-Tool, vdf Verlag an der ETH, Zürich 2007

lich geschützt sein können. Entgegen einer verbreiteten Meinung gibt es unter bestimmten Bedingungen (insbesondere Verbindung von Software mit Hardware) sowohl in der EU wie auch in der Schweiz das Softwarepatent (Computer Implemented Invention). Patentierte Computerspiele dürften dann wegen der nationalen Erschöpfung von Patentrechten nicht wie urheberrechtlich geschützte Computerspiele nur mit dem Einverständnis des Patentinhabers in die Schweiz importiert werden – analog z. B. von patentierten Medikamenten.

IT-HARDWARE

Neue Produktions-Systeme von Xerox

Mit den Digitalfarbdruckern und Kopierern Docucolor 242, 252 und 260 hat Xerox drei A3-Farbsysteme vorgestellt, welche sich sowohl für den Office-Druck als auch für Light-Production-Umgebungen eignen sollen. Hierunter versteht man den Einstiegsbereich im Produktionsdruck, ein Marktsegment, das laut Xerox immer näher mit dem Office-Druck zusammenwächst. Die Geräte arbeiten mit einem 32-strahligen Laser für eine echte Auflösung von 2400 x 2400 dpi.



ARP Datacon integriert Speicheranzeige

ARP Datacon hat die nach eigenen Angaben erste SD-Card ins Angebot aufgenommen, die mit einer Anzeige des Restspeichers ausgestattet ist. So ist sofort ersichtlich, wie viele MB auf der Karte noch frei sind. Die Display-Anzeige soll auch ohne Batterie oder Stromzufuhr funktionieren. Ausserdem kann die 1- oder 2-GB-Karte durch die Eingabe zweier Buchstaben personalisiert werden, so dass sofort ersichtlich ist, wem welche Karte gehört.

Präsentations-Scanner von Canon

Canons Dokumentenscanner DR-2050SP kann nicht nur Vorlagen einlesen. Es ist auch möglich, das Gerät direkt mit einem Datenprojektor zu verbinden, um so Dokumente nach dem Einscannen an die Wand zu projizieren. Als Datenquelle können auch USB-Sticks oder gar Handys mittels IrDA-Schnittstelle dienen. Dabei kommt ein interner 64-MB-Speicher zum Einsatz. Die eigentliche Scan-Geschwindigkeit liegt bei 20 Schwarzweiss- und 7 Farbseiten pro Minute.

SCHWEIZ ALS HAIFISCHBECKEN DES HANDELS

«Parallelimporte sind für uns ein hochbrisantes Thema», sagt Stefan Meyer, Geschäftsführer von Active-soft. Die exklusive Vertriebs- und Vermarktungs-Firma wurde 2005 von ehemaligen Mitarbeitern von ABC-Software gegründet.

«Eine bestimmte Schweizer Firma (deren Namen auf Wunsch von Meyer nicht erwähnt wird) fährt mit Parallelimporten eine Vernichtungsstrategie gegen uns. Sie importieren fremdsprachige Versionen von Spielen und verkaufen sie gleich teuer, obwohl wir Schweizer Versionen billiger anbieten und der Kunde bezahlt.» Ins Gewicht fallen vor allem Game-Importe aus den Nachbarländern, da heute die Veröffentlichun-



Stefan Meyer gräht sich über Importe.



Zöllners Blick: Aktuelles Spiel «Metal Gear».

gen von Blockbustern weltweit eng zusammenliegen. In den letzten Jahren hat sich das ohnehin kleine Geschäft mit Importen aus Übersee wie USA und Japan fast aufgelöst, Import-Shops starben (und Online-Shops übernahmen) oder verkauften nur noch Euro-Versionen.

Thomas Gutknecht, Geschäftsführer von Gametime in Zürich,

sieht den Umsatz mit dem vermeintlich exklusiven Vertrieb von Take2-Software ebenfalls schwinden. Grossisten setzen die Preise unter Druck. «Es ist auch unfair: Firmen wie wir, mit exklusiven Verträgen für Vertrieb, haben die Kosten für Marketing, POS und Personal; dann kommen Importeure wie

Thali, die an uns vorbei an Ex-Libris verkaufen und von unserem Effort für Marke und Spiele profitieren.» Absichern könne man sich nicht, sagt Gutknecht. «Bei Blockbustern wie GTA sind importierte Stückzahlen von insgesamt 20'000 bereits normal: das entspricht 20% des Gesamtverkaufs in der Schweiz.» (mro)

 engelberger

Engelberger AG · Achereggsstrasse 11 · Postfach 554 · 6362 Stansstad
Tel: 041 619 70 70 · Fax: 041 619 70 71 · info@engelberger.ch · www.engelberger.ch

Ihr Imaging Distributor für Foto und Video

eneloop

Die Batterie für das 21. Jahrhundert

Anwenden - Aufladen - Aufheben

